

PRESSEVERÖFFENTLICHUNG ZUM THEMA / SACHGEBIET

Aufstellung des Bebauungsplans Nr.49-E1 „Im Glockenstein, 1.Ergänzung“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

AMTSBLATT

Nr.18

vom 4. Mai 2016

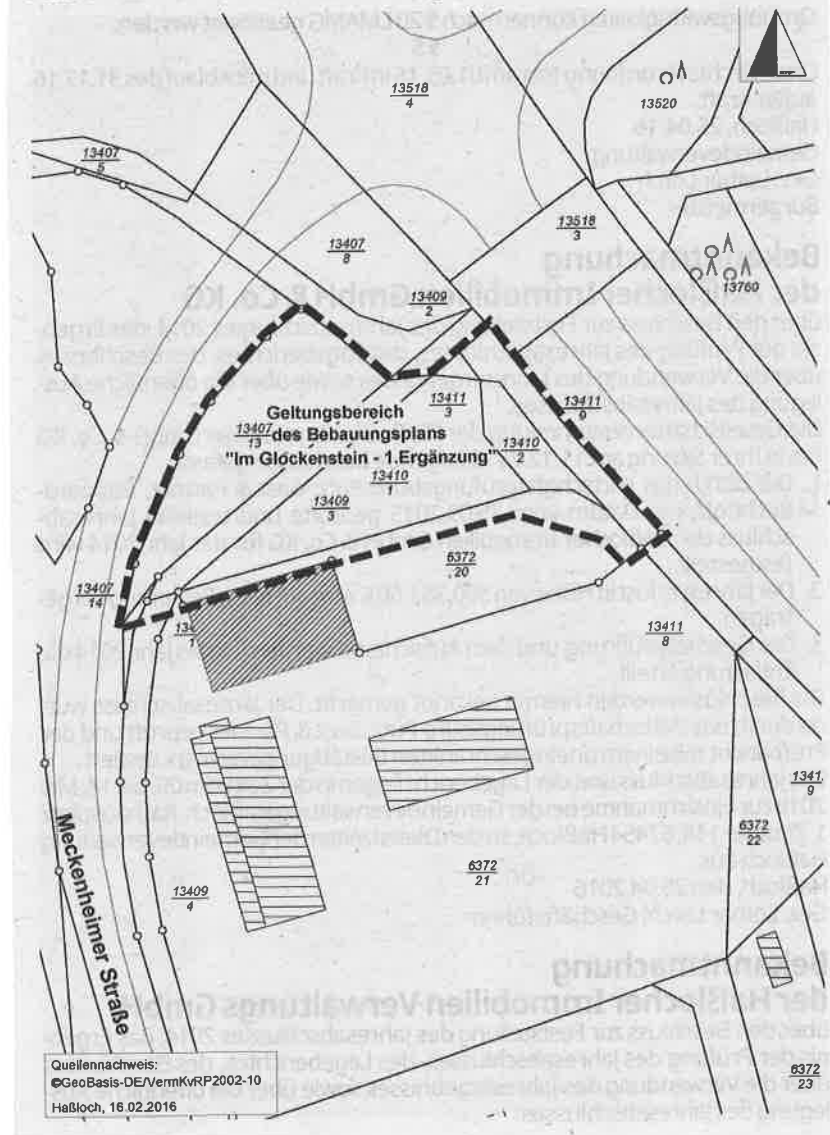
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 49 „Im Glockenstein“

Der Rat der Gemeinde Haßloch hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2016 die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 49 „Im Glockenstein“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 49 „Im Glockenstein“ in Kraft.

Die Ergänzung des Bebauungsplans dient der Ansiedlung des Wertstoffhofs im betreffenden Bereich.

Die genauen Grenzen sind dem nachfolgenden bzw. umseitig abgedruckten Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen.



- Bitte wenden -

Jedermann kann ab sofort den Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung ggf. begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB geltend gemacht werden. Der Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Diese Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahres-Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Darlegung des die Verletzung ggf. begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht hat. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail Adresse gv-hassloch@poststelle.rlp.de zu senden.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahres-Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haßloch, den 28.04.2016

gez. Lothar Lorch
Bürgermeister